Standesamt
Kreisstadt Bad Hersfeld

Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes durch einen mitsorgeberechtigten Elternteil

§ 1617 Abs. 1 BGB, Art. 10 Abs. 1 und 3 i. V. mit Art. 5 Abs. 1, Art. 47 Abs. 2 EGBGB, § 45 PStG

Ich wurde über die Möglichkeiten zur Bestimmung des Geburtsnamens unseres Kindes unterrichtet. Mir ist bekannt, dass wir nach deutschem Recht den Geburtsnamen unseres Kindes gemeinsam bestimmen müssen, wenn wir miteinander verheiratet sind oder wenn wir eine Erklärung über unsere gemeinsame Sorge für das Kind abgegeben haben. Mir ist bekannt, dass diese Namensbestimmung nur wirksam werden kann, wenn der zweite sorgeberechtigte Elternteil eine gleichlautende Erklärung abgegeben hat oder noch abgeben wird.

Nach deutschem Recht bestimmen die Eltern den Familiennamen, den der Vater oder den die Mutter derzeit führen, zum Geburtsnamen des Kindes. Es ist mir auch bekannt, dass die Namensbestimmung auch für unsere weiteren gemeinsamen Kinder gilt, für die wir die gemeinsame Sorge haben, und die ihren Namen nach deutschem Recht führen. Die Namensbestimmung nach deutschem Recht ist unwiderruflich.

Wenn die Namensbestimmung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Kindes oder aufgrund einer Rechtswahl nach ausländischem Recht erfolgen soll, sind die Vorschriften dieses Rechts maßgebend. Ich wurde darauf hingewiesen, dass der ausländische Staat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind gegebenenfalls mit der Geburt erworben hat, eine Namensbestimmung nach deutschem Recht möglicherweise nicht anerkennt.

Eltern

Mutter

Familienname, Geburtsname, Vornamen, Anschrift, Nachweis zur Person[1]

Staatsangehörigkeit

Vater

Familienname, Geburtsname, Vornamen, Anschrift, Nachweis zur Person[1]

Staatsangehörigkeit

Kind

Vornamen

Geburtstag und -ort, Registrierungsdaten

deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG

Erklärungen/Feststellungen

Recht

Wir, die Eltern, wählen für die Namensführung des Kindes das Recht.

Namensführung

Wir, die Eltern, bestimmen den Namen zum Geburtsnamen des Kindes.

Geburtsname des Kindes

Unterschriften

Bad Hersfeld, den

(Siegel)

1 Nur für den Elternteil anzugeben, der die Namenserklärung abgibt.

Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes durch einen Mitsorgeberechtigten © Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main · Berlin 2016